



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Rheinland-Pfalz

2010

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Dezember 2010

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
23.12.2010	Siebenunddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz .....	547
23.12.2010	Landesgeodateninfrastrukturgesetz (LGDIG) .....	548
23.12.2010	Landeshaushaltsgesetz 2011 (LHG 2011) .....	557
23.12.2010	Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes .....	566
23.12.2010	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes .....	567
23.12.2010	Zwölftes Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes .....	568
14.12.2010	Schornsteinfeger-Ausschreibungs- und -Auswahlverordnung (SchfAAV) .....	569
14.12.2010	Landesverordnung über die Unterstützung von Ernteversicherungen im Weinsektor .....	572

### Siebenunddreißigstes Landesgesetz zur Änderung der Verfassung für Rheinland-Pfalz Vom 23. Dezember 2010

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit der nach Artikel 129 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 495, 2006 S. 20), BS 100-1, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 117 wird wie folgt neu gefasst:

#### „Artikel 117

(1) Der Haushaltsplan ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Abweichungen hiervon sind nur zulässig, soweit sie zum Ausgleich

1. konjunkturbedingter Defizite im Rahmen des nach Satz 5 näher zu bestimmenden Verfahrens oder
2. eines erheblichen vorübergehenden Finanzbedarfs infolge

a) von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen oder

b) einer auf höchstens vier Jahre befristeten Anpassung an eine strukturelle, auf Rechtsvorschriften beruhende und dem Land nicht zurechenbare Änderung der Einnahme- oder Ausgabesituation

notwendig sind. Die Gründe der Abweichung sind gesondert darzulegen. Für die nach Satz 2 Nr. 2 zulässigen Kredite ist eine konjunkturgerechte Tilgung vorzusehen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz; bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die

Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(2) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz, die der Höhe nach bestimmbar ist.

(3) Einnahmen aus Krediten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von juristischen Personen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist, im Auftrag des Landes und zur Finanzierung staatlicher Aufgaben aufgenommen werden, und wenn die daraus folgenden Zinsen und Tilgungen aus dem Landeshaushalt zu erbringen sind.“

2. Artikel 116 wird wie folgt geändert:

In Artikel 116 Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Artikel 117“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals Anwendung auf den Haushalt für das Haushaltsjahr 2012. Bis zum 31. Dezember 2019 darf von den Vorgaben des Artikels 117 Abs. 1 nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts abgewichen werden. Mit dem Abbau des bestehenden strukturellen Defizits soll im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass nach regelmäßig zu verringerndem strukturellen Defizit spätestens im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 117 Abs. 1 Satz 1 erfüllt wird. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Mainz, den 23. Dezember 2010

Der Ministerpräsident

Kurt Beck